

Wahlordnung

Aufgrund von § 6 Absatz 6 i.V.m. § 57 Satz 1 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGV Bl. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 99), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg am 20.06.2023 eine neue Wahlordnung für die Apothekerkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) am 02.08.2023 genehmigt hat.

A. Wahl der Delegiertenversammlung

I. Organisation und Verfahren

§ 1 Wahlverfahren

- (1) Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Hamburg besteht gemäß § 14 Absatz 4 HmbKGGH aus mindestens fünfundzwanzig Delegierten. Die zu wählenden Mitglieder der Delegiertenversammlung werden für die Dauer von vier Jahren in freier, geheimer, gleicher, unmittelbarer und allgemeiner Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl per Briefwahl (§§ 8-11) oder elektronischer Wahl gewählt. Über die Art der Durchführung der Wahl entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer Hamburg. Im Falle einer elektronischen Wahl muss das eingesetzte Softwareprogramm die Einhaltung der Grundsätze der Verhältniswahl sowie die Vorgaben dieser Wahlordnung gewährleisten.
- (2) Für die Wahl werden sechs Wahlkreise gebildet. Der Zuschnitt der Wahlkreise bestimmt sich nach den zur Bundestagswahl 2021 durch den Bundeswahlleiter festgelegten Bundeswahlkreisen für Hamburg. Diese gewährleisten die gleichmäßige Vertretung der Kammermitglieder in ihren regionalen Belangen. Die sechs Wahlkreise für Hamburg sind danach:
 1. Hamburg Mitte,
 2. Hamburg-Altona,
 3. Hamburg-Eimsbüttel,
 4. Hamburg-Nord,
 5. Hamburg-Wandsbek und
 6. Hamburg-Bergedorf – Harburg.

Die Bezirksgruppen entsprechen den Wahlkreisen.

(3) Einer Bezirksgruppe gehören alle Apothekerinnen und Apotheker an, die in dem Bezirk ihre Haupt-Apotheke haben, sowie alle angestellten Apothekerinnen und Apotheker, die in dem Bezirk ihre Haupt-Beschäftigung haben. Ebenso gehören alle sonstigen, unselbstständig tätigen oder beamteten Apothekerinnen und Apotheker, Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum sowie freiwilligen Mitglieder gemäß § 2 Absatz 3 HmbKGGH, die in dem Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben, der Bezirksgruppe an. Freiwillige Mitglieder, die nicht mehr in Hamburg wohnen, werden der Bezirksgruppe zugeordnet, in der sie zuletzt vor ihrem Wegzug ihren Wohnsitz hatten.

- (4) Eine Änderung der Wahlordnung zur Verteilung der Sitze auf die Bezirksgruppen sowie deren Anzahl und Abgrenzung bedarf einer qualifizierten Mehrheit in der Delegiertenversammlung.
- (5) Jede Bezirksgruppe wählt zwei Bezirksgruppenvertreterinnen bzw. Bezirksgruppenvertreter nach § 14 Absatz 4 Ziffer 2 HmbKGGH (Bezirksdelegierte). Je 200 Mitglieder, die die Mitgliederzahl von 400 übersteigen, wählt die Bezirksgruppe eine weitere Bezirksdelegierte bzw. einen weiteren Bezirksdelegierten. Bei der Berechnung der Anzahl der Bezirksdelegierten der jeweiligen Bezirksgruppe werden angebrochene 200 als volle 200 Mitglieder gezählt, sofern die Zahl 100 überschritten ist. Sechs Wochen vor dem Tag der Wahl wird von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter die Anzahl der Bezirksdelegierten für die jeweiligen Bezirksgruppen festgestellt und bekanntgegeben. Bezirksgruppen mit mehr als zwei Bezirksdelegierten haben neben dem Bezirksgruppenvorsitz bestehend aus einer vorsitzenden Bezirksgruppenvertreterin bzw. einem vorsitzenden Bezirksgruppenvertreter und ihrer bzw. seiner Stellvertretung beisitzende Bezirksgruppenvertreterinnen und Bezirksgruppenvertreter.
- (6) Neben den Delegierten aus den Bezirksgruppen werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern zwölf weitere Delegierte nach § 14 Absatz 4 Ziffer 1 HmbKGGH (Listendelegierte) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (7) Der Fachbereich Pharmazie der Universität Hamburg bestimmt bis zum Tag der Wahl eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung für die Delegiertenversammlung und teilt dies der Apothekerkammer schriftlich mit.

§ 2 Wahlleitung und Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand der Apothekerkammer Hamburg bestellt die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und deren bzw. dessen Stellvertretung (Wahlleitung), die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Zudem beruft er drei wahlberechtigte Beisitzende. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder für die Wahl zur Delegiertenversammlung kandidieren. Für die Beisitzenden sind zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu berufen, die ebenfalls die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen müssen. Wahlleitung und Beisitzende bilden den Wahlausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes im Wahlausschuss und zur Geheimhaltung über die Wahl verpflichtet.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder deren bzw. dessen Stellvertretung und mindestens zwei Beisitzende bzw. deren Stellvertretung anwesend sind.
- (4) Zur Erledigung der organisatorischen Tätigkeiten für die Wahl, die nicht dem Wahlausschuss vorbehalten sind, bedient sich der Wahlausschuss der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Hamburg.

§ 3 Wahltermin und Wahlbekanntmachung

- (1) Der Vorstand bestimmt den Tag der Wahl und gibt ihn spätestens sechs Wochen vorher auf der Internetseite der Apothekerkammer Hamburg bekannt. Daneben kann eine zusätzliche Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer erfolgen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Informationen enthalten:
 1. den Wahlzeitraum,
 2. Ort und Zeit der Auslegung bzw. bei elektronischer Wahl Bereitstellung der Wählerverzeichnisse,
 3. Belehrung über das Einspruchsrecht,
 4. den Tag des Abschlusses der Wählerverzeichnisse,
 5. den Sitzungsort des Wahlausschusses,
 6. die Wahlkreise und Anzahl der Bezirksdelegierten je Bezirksgruppe und
 7. die Art der Durchführung der Wahl.
- (3) Der Wahlzeitraum beginnt mit der Absendung der Unterlagen an die Wahlberechtigten durch den Wahlausschuss der Apothekerkammer Hamburg und muss mindestens eine Woche betragen. Der Tag der Wahl bezeichnet den letzten Tag des Wahlzeitraumes.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Apothekerinnen und Apotheker, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind und vier Wochen vor dem Tag der Wahl der Apothekerkammer Hamburg angehören und deren Wahlberechtigung nicht nach § 17 HmbKGGH entfallen ist.
- (2) Wählbar sind alle nach dieser Wahlordnung Wahlberechtigten, die der Apothekerkammer Hamburg mindestens ein Jahr vor dem Tag der Wahl ununterbrochen angehören und deren Wählbarkeit nicht gemäß § 18 Absatz 1 HmbKGGH ausgeschlossen ist. Nicht wählbar sind Berufsangehörige, deren Kammermitgliedschaft nach § 2 Absatz 5 HmbKGGH ruht.

§ 5 Wählerverzeichnisse

- (1) Für jede Bezirksgruppe wird gemäß § 1 Absatz 2 ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Die Wahlberechtigten sind im Verzeichnis der Bezirksgruppe aufzuführen. Darüber hinaus wird ein Wählerverzeichnis für die Wahl der Listendelegierten aufgestellt. Der Eintrag erfolgt in alphabetischer Reihenfolge unter:
 1. Familienname, Vorname,
 2. Mitgliedsnummer,
 3. Name der Bezirksgruppe (Wahlkreises),
 4. Wohnanschrift (soweit erforderlich),
 5. Anschrift der maßgeblichen Berufsausübungsstätte (soweit erforderlich) und
 6. fortlaufende Nummer.

Nicht wählbare Kammermitglieder werden nicht aufgeführt.

- (2) Die Wählerverzeichnisse werden für zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht durch die Kammermitglieder ausgelegt. Der Zeitraum der Auslegung ist vom Vorstand mit der Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen.

- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines oder mehrerer Wählerverzeichnisse sind spätestens innerhalb von zwei Wochen ab dem ersten Tag der Auslegungsfrist bei der Kammer schriftlich unter Angabe der Gründe einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit kann die Wahlleitung von sich aus beheben. Vor Abschluss der Wählerverzeichnisse neu in der Apothekerkammer angemeldete Mitglieder kann die Wahlleitung von sich aus in die jeweiligen Wählerverzeichnisse aufnehmen. In allen anderen Fällen entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Woche über den Einspruch. Dem Einspruchsführer ist das Ergebnis der Entscheidung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bis vier Wochen vor dem Tag der Wahl werden nach Ablauf der Einspruchsfrist oder, falls Einsprüche erhoben worden sind, nach deren Erledigung die Wählerverzeichnisse abgeschlossen.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Beim Wahlausschuss können nach Bekanntgabe des Tages der Wahl bis zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes Wahlvorschläge in Schriftform für die in die Delegiertenversammlung zu wählenden Delegierten eingereicht werden.
- (2) Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Bezirksdelegierten muss von einem Mitglied derselben Bezirksgruppe (Wahlvorschlagsvertretung) eingebracht werden und mindestens zwei Namen von Kammermitgliedern (Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber aus derselben Bezirksgruppe) enthalten und von mindestens fünf wahlberechtigten Kammermitgliedern (Unterstützende) aus derselben Bezirksgruppe unterzeichnet sein.
- (3) Ein Wahlvorschlag für die Listendelegierten darf bis zu zwölf Namen von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern enthalten und muss von mindestens zehn Unterstützenden unterzeichnet sein.
- (4) Vorgeschlagen werden darf nur, wer schriftlich seine Zustimmung erklärt hat. Eine Wahlvorschlagsvertretung darf zugleich Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber sein. Der Wahlvorschlag muss Vorname und Familienname des Kammermitglieds sowie den Namen der Bezirksgruppe und die berufliche Tätigkeit entsprechend § 5 Absatz 1 zum Wählerverzeichnis enthalten. Die Wahlvorschlagsvertretung und die Unterstützenden müssen mit Vor- und Familiennamen identifizierbar sein. Zudem muss die Wahlvorschlagsvertretung ihre Mitgliedsnummer auf dem Vorschlag angeben. Unterstützende dürfen für die Wahl der Listendelegierten und die Wahl der Bezirksdelegierten nur je einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kammermitglied, das sich als Bezirksdelegierte bzw. Bezirksdelegierter für die Delegiertenversammlung bewirbt, darf zugleich auch Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber für die Listendelegiertenwahl sein.
- (5) Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang. Stellt sie bei einem Wahlvorschlag behebbare Mängel fest, benachrichtigt sie die Wahlvorschlagsvertretung und fordert diese unverzüglich zur Beseitigung der Mängel auf. Als behebbare Mängel gelten insbesondere unvollständige oder nicht den Angaben nach den Wählerverzeichnissen entsprechende Angaben zur Wahlvorschlagsvertretung, zur Wahlbewerberin bzw. zum

Wahlbewerber sowie die nicht ausreichende Zahl an Unterstützenden oder deren mangelnde Identifizierbarkeit gemäß Absatz 1. Nicht behebare und nicht behobene Wahlvorschlagsmängel führen insoweit zu Ungültigkeit des Wahlvorschlags. Die Wahlvorschlagsvertretung wird von der Wahlleitung hierüber benachrichtigt.

§ 7 Wahlaufsätze

Aus den gültigen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlausschuss getrennt nach Listendelegierten und Bezirksdelegierten die Wahlaufsätze. Die Wahlaufsätze müssen die Familiennamen und Vornamen der Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber in alphabetischer Reihenfolge und die berufliche Anschrift enthalten. Die Wahlaufsätze sind spätestens drei Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes auf der Internetseite der Apothekerkammer Hamburg bekannt zu geben. Zusätzlich können die Wahlaufsätze über das Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Hamburg bekannt gegeben werden.

II. Briefwahl

§ 8 Wahlunterlagen

- (1) Auf Basis der gültigen Wahlvorschläge lässt der Wahlausschuss die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln mit dem Wahlaufsatz zu der jeweiligen Bezirksgruppe und zu den Listendelegierten und die dazugehörigen Wahlscheine und den Wahlumschlag erstellen.
- (2) Die Stimmzettel unterteilen sich in „Stimmzettel A“ für die Wahl der Listendelegierten und „Stimmzettel B“ für die Bezirksdelegierten. Darüber hinaus erhält jede Wählerin oder jeder Wähler einen von ihr bzw. ihm mit Ort und Datum zu versehenen und zu unterschreibenden Wahlschein, mit dem sie bzw. er die persönliche Abgabe ihrer bzw. seiner Stimme auf den Stimmzetteln bestätigt.
- (3) Der Wahlausschuss übersendet jeder Wählerin bzw. jedem Wähler nach Aufstellung des Wahlaufsatzes, spätestens aber eine Woche vor dem Tag der Wahl, mit der Post die Wahlunterlagen (ein Wahlschein; einen „Stimmzettel A“ und einen „Stimmzettel B“ für die entsprechende Bezirksgruppe, zu der die Wählerin bzw. der Wähler gehört; einen Wahlumschlag und einen frei gemachten Rücksendeumschlag (Wahlbrief) mit der Anschrift des Wahlausschusses bei der Apothekerkammer Hamburg).

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerinnen und Wähler wählen durch Ankreuzen der jeweiligen Felder neben den Namen der Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber ihrer Wahl auf den jeweiligen Stimmzetteln. Für „Stimmzettel A“ können die Wählerinnen und Wähler höchstens zwölf Stimmen vergeben. Für „Stimmzettel B“ können höchstens so viele Stimmen vergeben werden, wie Bezirksdelegierte für die jeweilige Bezirksgruppe gemäß der Feststellung der Wahlleitung nach § 1 Absatz 5 Satz 5 zur Verfügung stehen. Die Abgabe der Stimme durch „Ankreuzen“

muss eindeutig als solche erkennbar sein. Das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Wählerin bzw. der Wähler Zusätze oder Vorbehalte auf den Stimmzetteln hinterlässt oder mehr Kreuze als Wahlvorschläge setzt, als zur Verfügung stehen. In diesen Fällen ist der Wählerwille nicht mehr eindeutig erkennbar. Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmabgabe. Die beiden Stimmzettel werden zusammen in den dafür vorgesehenen Umschlag (Wahlumschlag) eingesteckt und der Wahlumschlag verschlossen. Der Wahlumschlag mit den Stimmzetteln wird dann gemeinsam mit dem von der Wählerin bzw. dem Wähler unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbrief eingelegt und verschlossen.

- (2) Die Wahlunterlagen müssen spätestens bis 18:00 Uhr am Wahltag beim Wahlausschuss der Apothekerkammer Hamburg eingehen. Die Wahlbriefe werden mit dem Eingangsdatum versehen und verschlossen bis zur Öffnung durch den Wahlausschuss am Tag der Wahl aufbewahrt.

§ 10 Wahlauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach 18:00 Uhr des Wahltages werden die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe durch den Wahlausschuss geöffnet und die darin eingelegten Wahlscheine und Wahlumschläge entnommen.

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:

- a) die Wählerin bzw. der Wähler nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist,
- b) der Wahlschein nicht gültig ist,
- c) Wahlschein und Wahlumschlag nicht in dem vorgeschriebenen Rücksendeumschlag des Wahlausschusses eingegangen sind,
- d) der äußere Umschlag und/oder der Wahlumschlag unverschlossen sind,

Die nicht beanstandeten Wahlumschläge werden ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt. Die beanstandeten Wahlumschläge werden gesammelt, gebündelt und versiegelt. Sie sind zusammen mit der später anzufertigenden Niederschrift über die Wahl aufzubewahren.

- (2) Der Wahlausschuss zählt unter Anleitung der Wahlleitung in berufsöffentlicher Sitzung die Stimmzettel aus und entscheidet über ihre Gültigkeit. Ungültig sind Stimmzettel gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 oder wenn sie nicht den Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechen, insbesondere die Unterschrift der Wählerin bzw. des Wählers tragen oder sich in einem unverschlossenen, beschrifteten oder gekennzeichneten Umschlag befinden. Ebenfalls ungültig sind durchgestrichene oder leere Stimmzettel und Stimmzettel, die sich mit anderen Stimmzetteln derselben Art in einem Umschlag befinden.
- (3) Der Wahlausschuss ermittelt die Wahlbeteiligung und die Zahl der auf die einzelnen Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber entfallenden Stimmen.
- (4) Gewählt sind als Listendelegierte die zwölf Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber, die in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinen. Gewählt sind als Bezirksdelegierte in den Bezirksgruppen diejenigen Wahlbewerberinnen

bzw. Wahlbewerber, die nach der Anzahl der für ihre Bezirksgruppe zustehenden Delegiertenplätze, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen, die meisten Stimmen auf sich vereinen. Als Stellvertretung für die vorsitzenden Bezirksdelegierten ist die Wahlbewerberin bzw. der Wahlbewerber mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist eine Wahlbewerberin bzw. ein Wahlbewerber sowohl als Bezirksdelegierte bzw. Bezirksdelegierter als auch als Listendelegierte bzw. Listendelegierter gewählt, so gibt die Wahl als Bezirksdelegierte bzw. Bezirksdelegierter den Ausschlag. Die Wahl als Listendelegierte bzw. Listendelegierter entfällt. Eine doppelte Delegiertenfunktion ist ausgeschlossen.

- (5) Nach Abschluss der Auszählung stellt die Wahlleitung das Wahlergebnis gemäß § 15 Absatz 3 HmbKGG fest.

§ 11 Wahl Niederschrift

Über die Wahl ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, die von der Wahlleitung zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuss fügt der Niederschrift die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 4 versiegelten Wahlbriefe bei. Die Niederschrift, die abgegebenen Stimmzettel sowie die Wahlscheine und die versiegelten Wahlbriefe sind bei der Apothekerkammer Hamburg bis zum Ablauf der Wahlperiode verschlossen aufzubewahren. Bei der Aufbewahrung ist die Geheimhaltung zu gewährleisten.

III. Elektronische Wahl

§ 12 Wahlunterlagen

Die Wahlberechtigten erhalten von der Wahlleitung ein Wahlschreiben mit Angaben zur Durchführung der elektronischen Wahl, den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals.

§ 13 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des entsprechenden elektronischen Stimmzettels an einem Computer und entsprechende Stimmabgabe. Hierzu hat sich die bzw. der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass die Stimmabgabe den Voraussetzungen von § 9 entspricht und die Wahlberechtigten ihre Stimme bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Es ist zudem die Möglichkeit vorzusehen, die Stimme explizit als „ungültig“ zu kennzeichnen.
- (2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für die bzw. den

Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln ihrer bzw. seiner Stimmabgabe erfolgt. Ein Absenden der Stimmabgabe ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die bzw. den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihr bzw. ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgte Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

- (3) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmabgabe der Wählerin bzw. des Wählers auf dem von ihr bzw. ihm hierfür verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 14 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die Wahlberechtigten können ihre Stimmabgabe in elektronischer Form entsprechend den Voraussetzungen des § 9 mit Zugang der Wahlunterlagen bis spätestens 18:00 Uhr am Wahltag vornehmen. Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung der Wahlleitung. Über die zur Autorisierung von Beginn und Ende erforderlichen Zugangsdaten darf ausschließlich die Wahlleitung verfügen.

§ 15 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronischen Wahlurnen und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch entsprechende Zugangsdaten durchgeführt werden. Es muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist. Im elektronischen Wahlverzeichnis wird die erfolgreiche Stimmabgabe registriert und werden die entsprechenden Zugangsdaten danach umgehend gesperrt, sodass eine erneute Anmeldung im Wahlsystem ausgeschlossen ist. Die sichere Stimmabgabe erfolgt gemäß § 13.

- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff haben können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahldaten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen.

§ 16 Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, veranlasst die Wahlleitung die Störung zu beheben und kann die Wahl fortsetzen lassen. Sollten ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation nicht ausgeschlossen werden können, ist die elektronische Wahl ohne Auszählung der Stimmen abubrechen und die Wahl als Briefwahl durchzuführen. Ist den Wahlberechtigten eine Stimmabgabe per Briefwahl bis zu dem vom Kammervorstand festgelegten Wahltag bis 18:00 Uhr zeitlich nicht mehr möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss den Wahlberechtigten allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die von der Wahlleitung in diesem Zusammenhang beschlossenen Veranlassungen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses der elektronischen Wahl

- (1) Nach Abschluss der Wahl erfolgt die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.
- (2) Für die Ungültigkeit elektronisch abgegebener Stimmen gelten die Regelungen der §§ 9 und 10 Absatz 1 entsprechend.

- (3) Bei Abbruch der elektronischen Wahl nach § 16 werden die Briefwahlstimmen ausgezählt. § 10 findet Anwendung.

IV. Bekanntmachung

§ 18 Mitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten in Textform von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Erhalt der Nachricht über die Annahme der Wahl zu äußern. Eine Ablehnung der Wahl muss schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklärt werden. Äußert sich eine gewählte Person nicht innerhalb der Wochenfrist, gilt die Wahl als angenommen.
- (2) Nach Abschluss der Wochenfrist zur Rückäußerung wird das endgültige Wahlergebnis von der Wahlleitung auf der Internetseite der Apothekerkammer Hamburg bekannt gegeben.

V. Wahlanfechtung

§ 19 Anfechtung der Wahl

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses gemäß § 18 Absatz 2 durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Anfechtungsgrundes die Wahl gegenüber der Wahlleitung anfechten. Die Anfechtung kann dabei nur auf den Verstoß gegen Rechtsvorschriften gestützt werden. Die Wahlleitung übersendet die Anfechtungserklärung dem Wahlausschuss, der innerhalb eines Monats über diese entscheidet. Die von der Anfechtung Betroffenen sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung über die Anfechtung ist den Anfechtenden unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

§ 20 Ungültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist ungültig, wenn und soweit wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verletzt wurden und weder eine nachträgliche Berichtigung möglich ist, noch nachzuweisen ist, dass durch die Verletzung das Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst werden konnte. Die Erklärung über die Ungültigkeit der Wahl gibt der Wahlausschuss ab.
- (2) Die Wahl einer gewählten Person ist ungültig, wenn diese zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

(3) Ist eine Wahl ungültig, richtet sich das Prozedere nach § 21.

§ 21 Neuwahl, Nachwahl und Nachfolge bei Ausscheiden

- (1) Wird die Wahl insgesamt für ungültig erklärt, so findet die Neuwahl spätestens innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Ungültigkeit statt.
- (2) Wird die Wahl nur für teilweise ungültig erklärt oder ist eine Neuwahl nur teilweise erforderlich, so ist das Wahlverfahren nur insoweit erneut durchzuführen. Die Wahlleitung hat die Nachwahl unverzüglich durchzuführen und binnen einer Woche zu neuen Wahlvorschlägen aufzurufen. Für das Nachwahlverfahren gelten die Form- und Fristvorschriften dieser Satzung sinngemäß. Die Amtsperiode für im Wege der Nachwahl gewählte Delegierte endet mit der regulären Amtsperiode der Delegiertenversammlung.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Delegiertenversammlung vor Ende der Amtsperiode durch
 - a) Tod,
 - b) schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - c) Beendigung der Zugehörigkeit zur Apothekerkammer Hamburg,
 - d) Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 oder
 - e) Erklärung der Ungültigkeit seiner Wahl

aus, tritt für die freiwerdende Stelle einer bzw. eines Listendelegierten die Wahlbewerberin bzw. der Wahlbewerber, die bzw. der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmzahl nach dem in der Reihenfolge der Stimmzahlen zuletzt gewählten Listendelegierten erhalten hat. Scheidet eine Bezirksdelegierte bzw. ein Bezirksdelegierter aus einer Bezirksgruppe vorzeitig aus den genannten Gründen aus, tritt an ihre bzw. seine Stelle die Wahlbewerberin bzw. der Wahlbewerber aus der gleichen Bezirksgruppe nach der Reihenfolge der auf die Wahlbewerber entfallenen Stimmen, die bzw. der die nach der zuletzt gewählten Bezirksdelegierten bzw. Bezirksdelegierter nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereint.

- (4) Ist keine die Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 2 erfüllende Bezirksdelegierte oder keine Bezirksdelegierter vorhanden, so findet eine Ersatzwahl statt. Ist das Mitglied oder der Stellvertreter im letzten Halbjahr der Amtsperiode der Delegiertenversammlung ausgeschieden, bleibt der Sitz frei.

Abschnitt B

§ 22 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Hamburg aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, sowie einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten und drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, die in schriftlicher und geheimer Wahl von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Dabei werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident in je einem Wahlgang gewählt. Anschließend werden die Besitzer in einem Wahlgang gewählt.
- (2) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung eingebracht werden.
- (3) Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung statt.
- (4) Gewählt sind die Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber mit der höchsten Anzahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächstfolgenden Sitzung der Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durchzuführen.

Abschnitt C

Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg, den

Kai-Peter Siemsen

Präsident der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.